



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**50. Jahrgang**

**Ansbach, 20. Mai 2005**

**Nr. 10**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 14. April 1986 über die Umwandlung der Volksschule Reichenschwand (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Hersbruck (Grundschule) und Hersbruck (Hauptschule) vom 11. Mai 2005 .....	56
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin .....	56
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Fürth und der Stadt Nürnberg über ein Statistisches Amt für die Städte Fürth und Nürnberg bei der Stadt Nürnberg .....	57
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz und des gemeindefreien Gebiets Haimendorfer Forst, beide Landkreis Nürnberger Land vom 3. Mai 2005 .....	58
<b>Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Verordnung zur Änderung der Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Mittelfranken in der Fassung vom 30. März 2004 (MFrABI 23.04.2004 S. 58) vom 21. April 2005 .....	58
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee .....	58
Neufassung der Satzung der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf vom 21. April 2005 .....	59
Neufassung der Geschäftsordnung des Fachbeirates (FBR) an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf des Bezirkes Mittelfranken vom 21. April 2005 .....	61
<b>Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände</b>	
239. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 30. Mai 2005 .....	63
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken, Sitz Schwabach, Geschäftsstelle in 91074 Herzogenaurach, Marktplatz 11, für das Haushaltsjahr 2005 .....	64
3. Änderungssatzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Altmühlsee .....	64
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2005 .....	65
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	66

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
vom 14. April 1986 über die Umwandlung  
der Volksschule Reichenschwand  
(Grund- und Teilhauptschule I)  
und die Weiterführung der Volksschulen  
Hersbruck (Grundschule) und  
Hersbruck (Hauptschule)**

**Vom 11. Mai 2005**

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

### § 1

- (1) Die Volksschule Hersbruck (Grundschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Volksschule Hersbruck, Grete-Schickedanz-Grundschule“.
- (2) Die Volksschule Hersbruck (Hauptschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Volksschule Hersbruck, Grete-Schickedanz-Hauptschule“.

### § 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umwandlung der Volksschulen Reichenschwand (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Hersbruck (Grundschule) und Hersbruck (Hauptschule) vom 14. April 1986 (RABl Nr. 9/1986, S. 73) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schule führt die Bezeichnung ‚Volksschule Hersbruck, Grete-Schickedanz-Grundschule‘ und hat ihren Sitz in der Stadt Hersbruck“.

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Volksschule führt die Bezeichnung ‚Volksschule Hersbruck, Grete-Schickedanz-Hauptschule‘ und hat ihren Sitz in der Stadt Hersbruck.“

### § 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 11. Mai 2005

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 56

**Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Mai 2005 Gz. 530.2 - 5204 - 7/05**

Bedingt durch die Neuordnung der Metallberufe zum Schuljahr 2004/05 sind auszubildende Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerinnen nun bereits ab Jahrgangsstufe 11 in eigenen Klassen zu beschulen. Auf Grund der geringen Schülerzahlen an den einzelnen staatlichen Berufsschulen ist die Regelung der Beschulung im Wege einer Gastschulanordnung gemäß Art. 43 Abs. 6 Satz 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) notwendig. Im Vollzug dieser Regelung erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

### Gastschulanordnung:

#### I.

Auszubildende Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerinnen mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht in den Jahrgangsstufen 11 mit 13 ab dem Schuljahr 2005/06 die

Städtische Berufsschule Direktorat 1  
Augustenstr. 30  
90461 Nürnberg

als Gastschüler zu besuchen.  
Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

#### II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

G r u n w a l d  
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 56

**Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Fürth und der Stadt Nürnberg über ein Statistisches Amt für die Städte Fürth und Nürnberg bei der Stadt Nürnberg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. April 2005 Gz. 230 - 1440 - 1/04**

Die Stadt Fürth (Beschluss des Stadtrates vom 16.03.2005) und die Stadt Nürnberg (Beschluss des Stadtrates vom 13.04.2005) haben eine

„Zweckvereinbarung über ein Statistisches Amt für die Städte Fürth und Nürnberg bei der Stadt Nürnberg“

abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG aufsichtlich genehmigt. Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

**Zweckvereinbarung über ein Statistisches Amt für die Städte Fürth und Nürnberg bei der Stadt Nürnberg**

Die Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister,

und

die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, schließen folgende

**Zweckvereinbarung**

gemäß Art. 7 ff. KommZG

**§ 1  
Vertragsgegenstand**

Die Stadt Fürth überträgt alle mit der kommunalen Statistik, der Stadtforschung sowie mit Umfragen zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse auf die Stadt Nürnberg. Sie überträgt der Stadt Nürnberg zudem das Recht, die Satzung für die gemeinsame Statistikstelle gemäß Art. 24 Abs. 2 BayStatG zu erlassen. Im Übrigen bleibt das Satzungs- und Verwaltungsrecht bei den einzelnen Städten.

**§ 2  
Personal**

Die Stadt Nürnberg wird in ihrem Statistischen Amt eigenes Personal sowie nach Maßgabe einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung Personal der bisherigen Statistikstelle der Stadt Fürth beschäftigen.

**§ 3  
Kostenverteilung**

- (1) Betriebs-, Personal- und Sachkosten werden auf der Grundlage einer jährlich zu erstellenden Kosten- und Leistungsrechnung verrechnet. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.
- (2) Kosten, die dadurch entstehen, dass das Statistische Amt über § 1 hinaus (insbesondere zur Organisation und Durchführung der Wahlen) für die Stadt Nürnberg tätig wird, werden durch die Stadt Nürnberg getragen.

**§ 4  
Geltungsdauer**

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.05.2005 in Kraft. Sie läuft unbefristet. Sie kann von jeder Stadt mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

**§ 5  
Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten zwischen den Städten entstehen, werden die Städte vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde anrufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Städte einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Städte entsprechende Lösung suchen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit sich nicht aus dieser Vereinbarung ausdrücklich ein anderes ergibt.

Nürnberg, 13. April 2005

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister

Dr. Ulrich Maly  
Oberbürgermeister

G r u n w a l d  
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 57

**Verordnung zur Änderung  
des Gebiets der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz  
und  
des gemeindefreien Gebiets Haimendorfer Forst,  
beide Landkreis Nürnberger Land**

**Vom 3. Mai 2005**

Auf Grund von Art. 11 und 12 GO erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

**§ 1**

In die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz werden aus dem gemeindefreien Gebiet Haimendorfer Forst umgliedert die Flurstücke

der Gemarkung	Fläche in m <sup>2</sup>
Haimendorfer Forst	
678/39	44
678/40	67
678/41	1005
720/146	4431

**§ 2**

Das Umgliederungsgebiet ist im Fortführungsnachweis Nr. 157 Gemarkung Haimendorfer Forst des Vermessungsamtes Nürnberg ausgewiesen. Der Fortführungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Nürnberg auf und kann von jedermann eingesehen werden.

**§ 3**

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz in Kraft.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Ansbach, 3. Mai 2005

Regierung von Mittelfranken  
G r u n w a l d  
Regierungsvizepräsident

MFrABI S. 58

## Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken

**Verordnung zur Änderung  
der Bezirksfischereiverordnung  
für den Bezirk Mittelfranken in der Fassung  
vom 30.03.2004 (MFrABI 23.04.2004 S. 58)**

**Vom 21. April 2005**

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund von § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 3, § 19 Abs. 6 und § 26 der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) vom 10.05.2004 (GVBl S. 177) im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken folgende

**V e r o r d n u n g**

**§ 1**

Die Bezirksfischereiverordnung vom 30. März 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.
2. § 5 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Ansbach, 21. April 2005

Bezirk Mittelfranken  
Richard B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 58

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Rothsee**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2005 wurde im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 6 vom 11. März 2005 amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

MFrABI S. 58

**Satzung der  
Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf  
(Neufassung 1/2005)**

**Gliederung**

**Teil I - Organisation und Verwaltung**

- § 1 Trägerschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gliederung
- § 4 Fachbeirat
- § 5 Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen
- § 6 Gebührenordnung
- § 7 Haftung

**Teil II - Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung**

- § 8 Landmaschinenschule/Tierhaltungsschule
- § 9 Lehrbetriebe
- § 10 Wohnheim und Küche
- § 11 Historische Gebäude

**Teil III - Schlussbestimmungen**

- § 12 In-Kraft-Treten

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund der Art. 17 und 18 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), geändert durch Gesetze vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 542), vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 979), vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), folgende Satzung:

**Teil I**

**Organisation und Verwaltung**

**§ 1**

**Trägerschaft (Betrieb, Name)**

1. Der Bezirk Mittelfranken betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung die Landwirtschaftlichen Lehranstalten in Triesdorf.
2. Die LLA verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Bezirk erstrebt durch den Betrieb der LLA keinen Gewinn. Sollten trotzdem Überschüsse erzielt oder erwirtschaftet werden, so sind diese für Zwecke der LLA zu verwenden.
4. Die rechtsgeschäftliche Vertretung und Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen der BezO und den dazu erlassenen Vorschriften.

**§ 2**

**Aufgaben (Zweck und Ziel)**

Die LLA haben die Aufgabe, die bodengebundene bäuerliche Landwirtschaft auf der Basis eines umwelt- und kostenbewussten Landbaus zu unterstützen, insbesondere

- Lehrgangsteilnehmern aus sämtlichen landwirtschaftlichen Bereichen eine theoretische und praktische Aus- und Fortbildung zu vermitteln,
- anderen Interessierten in kürzeren Kursen (Erwachsenenbildung) und bei Betriebsführungen oder durch Beratungen auf den derzeitigen Stand und die Entwicklung der Landwirtschaft hinzuweisen, Lehrlinge und landwirtschaftliche Praktikanten aller Sparten aus- und fortzubilden,
- durch Abgabe gezielter Information für den praktischen Landwirt über Fragen des Pflanzenbaues, der Tierhaltung und der Landtechnik.

Die LLA haben sich auch im besonderen Maße mit dem historischen Ensemble der markgräflichen Sommerresidenz zu befassen. Die Gesamtanlage bedarf eines besonderen Schutzes und eines bedarfsgerechten Unterhaltes.

**§ 3**

**Gliederung und Leitung**

1. Die LLA bestehen aus 6 Abteilungen:

Abteilung 1	Leitung
Abteilung 2	Verwaltung (einschl. Wohnheim und Küche)
Abteilung 3	Landtechnik und Bauwesen mit Landmaschinenschule
Abteilung 4	Tierhaltung mit Tierhaltungsschule
Abteilung 5	Pflanzenbau (Feld- und Hofwirtschaft)
Abteilung 6	Saatucht

2. Die Leitung der Einrichtung ist dem Direktor der LLA übertragen.
3. Die Einzelheiten der Organisation werden in einer Dienstanweisung geregelt.

**§ 4**

**Fachbeirat**

1. Bei den LLA besteht ein Fachbeirat (FBR), der den Praxisbezug in der Lehr- und Versuchstätigkeit gewährleistet.
2. Dem FBR gehören an:
  - a) die/der Beauftragte des Bezirkstages für die LLA als Vorsitzende/als Vorsitzender,
  - b) die Leiterin/der Leiter der LLA, zugleich Vertreterin/Vertreter der/des Vorsitzenden,
  - c) die Leiterin/der Leiter der für die Ausbildung in der Landwirtschaft in Mittelfranken zuständigen staatlichen Stelle,
  - d) vier Landwirtinnen/Landwirte im Hauptberuf für die Bereiche tierische Erzeugung, Marktfruchtbau, Landtechnik sowie Sonderkulturen,
  - e) eine Nebenerwerbslandwirtin/ein Nebenerwerbslandwirt,

- f) eine Persönlichkeit aus dem hauswirtschaftlichen Bereich,
- g) eine Landwirtin/ein Landwirt des anerkannten ökologischen Landbaus in Mittelfranken,
- h) eine Vertreterin/ein Vertreter der in Triesdorf vorhandenen Schulen mit landwirtschaftlicher Ausbildung.

Der Bezirkstag kann beratende Mitglieder in den Fachbeirat entsenden.

### § 5

#### Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen

Die LLA arbeiten mit den anderen in Triesdorf bestehenden Bildungseinrichtungen, insbesondere den staatlichen Schulen im Rahmen ihrer Verpflichtungen als Schulaufwandsträger bzw. von Verträgen eng zusammen.

Regelungen, die alle Bildungseinrichtungen in Triesdorf betreffen werden in der Direktorenkonferenz vereinbart, die der Leiter der LLA nach Bedarf einberuft.

### § 6

#### Gebührenordnung

Die Gebührenordnung der LLA wird vom Wirtschafts- und Umweltausschuss des Bezirks beschlossen. Die Lehrgangsgebühren sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind öffentlich-rechtliche Forderungen nach Art. 18 BezO.

### § 7

#### Haftung

1. Der Bezirk (LLA) haftet gegenüber Studierenden, Schülern und Lehrgangsteilnehmern und sonstigen sich in der Anstalt aufhaltenden Personen nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der in den LLA beschäftigten Personen verschuldet worden sind. Der Bezirk (LLA) haftet nicht für Schäden aus Verschulden von anstaltsfremden Personen sowie für Personen, die sich unberechtigterweise in der Anstalt aufhalten.
2. Die Studenten, Schüler und Lehrgangsteilnehmer, die Besucher und sonstige Personen haften für den Schaden, den sie verschulden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Zugang zu den verschiedenen Einrichtungen bedarf der Genehmigung des Direktors oder dessen Beauftragten; dies gilt insbesondere für Besucherführungen.

## Teil II

### Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung

### § 8

#### Einrichtungen

Staatlich anerkannte überbetriebliche Ausbildungsstätten

#### 1. für Landtechnik (Landmaschinenschule)

Diese hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von überbetrieblichen Lehrgängen für Auszubildende der Ausbildungsrichtung Landwirtschaft, Landmaschinentechnik und Gartenbau und Fachkräfte für Agrarservice, Ackerbau und Technik sowie für landwirtschaftliche Fachschüler, im Auftrag der zuständigen Ministerien des Freistaates Bayern,
- b) Durchführung von Vorbereitungs- und Fortbildungslehrgängen für Meisteranwärter, Fachoberschüler, Fachhochschulstudenten, Fachagrarwirte Erneuerbare Energien, Ausbilder, Ausbildungsberater, Lehrkräfte an Berufsschulen, Praktikanten und praktische Landwirte im teilweisen Auftrag der zuständigen Ministerien des Freistaates Bayern,
- c) Abhaltung von Landmaschinenvorfürungen und Erprobung neuentwickelter Landmaschinen,
- d) landtechnische Beratung in Ergänzung der staatlichen Beratung,
- e) Betreuung der landtechnischen Betriebsanlagen der LLA (Biogasanlage u. a.),
- f) Erarbeitung und Erprobung alternativer Energiekonzepte,
- g) Information über landwirtschaftliches Bauwesen.

Der Ausbildungsstätte ist ein Internat angeschlossen. Den Internats- und Lehrgangsbetrieb regelt eine Haus- und Lehrgangsordnung.

#### 2. für Tierhaltung (Tierhaltungsschule)

Diese hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung überbetrieblicher Lehrgänge für Auszubildende der Ausbildungsrichtung Landwirtschaft und Hauswirtschaft im Auftrag der zuständigen Ministerien des Freistaates Bayern,
- b) Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Fachoberschüler, Fachhochschulstudenten, Ausbilder, Lehrkräfte an Berufsschulen, Tiertransporteure und praktische Landwirte in teilweisem Auftrag der zuständigen Ministerien des Freistaates Bayern,
- c) fachbezogene Beratung in Ergänzung der staatlichen Beratung,
- d) Erprobung neuer Tierhaltungstechniken,
- e) Durchführung von praxisbezogenen Versuchen im Tierhaltungsbereich,
- f) verantwortliche Betreuung sämtlicher Tierhaltungsbereiche.

Der Ausbildungsstätte ist ein Internat angeschlossen. Den Internats- und Lehrgangsbetrieb regelt eine Haus- und Lehrgangsordnung.

Für die Durchführung der unter 2 genannten Aufgaben stehen sämtliche Tierhaltungsbereiche zur Verfügung.

### § 9

#### Lehrgut

1. Das Lehrgut setzt sich zusammen aus
  - a) den Tierhaltungsbereichen (Rinderzucht, Schweinezucht, Schafzucht, Geflügelzucht, Bienezucht),
  - b) der Hof- und Feldwirtschaft (**Abteilung Pflanzenbau**) einschließlich Teichwirtschaft und Brennerei,
  - c) der Saatzucht (Abteilung Saatzucht) einschließlich dem landwirtschaftlichen Versuchswesen.
2. Das Lehrgut steht zur Durchführung sämtlicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie im begrenzten Umfang für Versuche und Erprobungen unter Wahrung der betrieblichen Belange zur Verfügung.

### § 10

#### Wohnheime und Mensa

1. Zugang zu den Wohnheimen haben auf Antrag Schüler, Studierende sowie Studenten der staatlichen Schulen.  
Bei Bedarf dienen die Wohnheime auch der Unterbringung von Lehrgangsteilnehmern.
2. Den Heimbetrieb regelt die jeweils geltende Heimordnung. Die zu entrichtenden Mieten sind in der Gebührenordnung festgesetzt.
3. Zur Versorgung der Heimbewohner, Kurs- und Lehrgangsteilnehmer sowie Schüler und Studenten wird ein Küchenbetrieb unterhalten. Vom Verpflegungszwang ist in der Regel Abstand zu nehmen.  
Die Essenspreise sind in der Gebührenordnung festgelegt.

### § 11

#### Ehemalige markgräfliche Sommerresidenz

Das historische Ensemble der ehemaligen markgräflichen Sommerresidenz ist ein wichtiger Bestandteil der Einrichtung des Bezirks in Triesdorf. Die historischen Gebäude sind im Rahmen des Raumbedarfes entsprechend zu nutzen.

### Teil III

#### Schlussbestimmungen

### § 12

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung für die LLA des Bezirks Mittelfranken vom 21.10.1986 außer Kraft.

Ansbach, 21. April 2005

Bezirk Mittelfranken  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 59

#### Geschäftsordnung des Fachbeirates (FBR) an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf des Bezirks Mittelfranken (Neufassung 1/2005)

### § 1

#### Errichtung, Name und Sitz

Der Bezirk Mittelfranken errichtet für die Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf einen Beirat.

Dieser führt den Namen „Fachbeirat an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf des Bezirks Mittelfranken“.

Er hat seinen Sitz in Triesdorf.

### § 2

#### Zweck

Der Fachbeirat fördert die Kontakte der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf zur praktizierenden Landwirtschaft.

Er gewährleistet so eine praxisbezogene Lehr- und Versuchstätigkeit.

Er ist vorberatend tätig.

### § 3

#### Aufgaben

1. Frühzeitiges Aufgreifen neuer Entwicklungen in der Landwirtschaft und Einbringen in die Bildungsarbeit der Lehranstalten,
2. Beratung bei der Auswahl von Themen für das Erwachsenenbildungsprogramm und dessen Konzeption,
3. Beratung bei geplanten Baumaßnahmen aus der Sicht der landwirtschaftlichen Praxis.

**§ 4****Mitglieder**

Dem Fachbeirat gehören an:

- a) die/der Beauftragte des Bezirkstages für die Landwirtschaftlichen Lehranstalten als Vorsitzende/Vorsitzender,
- b) die Direktorin/der Direktor der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf, zugleich als Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden,
- c) die Leiterin/der Leiter der für die Ausbildung in der Landwirtschaft in Mittelfranken zuständigen staatlichen Stelle,
- d) vier Landwirtinnen/Landwirte im Hauptberuf für die Bereiche tierische Erzeugung, Marktfruchtbau, Landtechnik sowie Sonderkulturen,
- e) eine Nebenerwerbslandwirtin/ein Nebenerwerbslandwirt,
- f) eine Persönlichkeit aus dem hauswirtschaftlichen Bereich,
- g) eine Landwirtin/ein Landwirt des anerkannten ökologischen Landbaus in Mittelfranken
- h) eine Vertreterin/ein Vertreter der in Triesdorf vorhandenen Schulen mit landwirtschaftlicher Ausbildung.

Der Bezirkstag kann beratende Mitglieder in den Fachbeirat entsenden.

**§ 5****Berufung**

1. Die Mitglieder werden vom Bezirkstag berufen. Die Berufungszeit ist an die Wahlperiode des Bezirkstages gekoppelt.
2. Bei den Mitgliedern nach § 4 Buchst. d), e), f), und g) gilt:
  - a) Alle 5 Jahre werden mindestens 2 dieser Mitglieder ausgetauscht.
  - b) Wiederberufung der Mitglieder ist zulässig.
  - c) Vor Ablauf des Berufszeitraumes schlägt der Fachbeirat dem Bezirkstag geeignete Personen zur Neubesetzung vor.

**§ 6****Zusammensetzung**

Der Fachbeirat tritt jeweils nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen.

**§ 7****Geschäftsführung**

Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung ein.

Die laufenden Geschäfte werden durch die Direktorin/den Direktor der Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf geführt.

**§ 8****Entschädigung, Sonstiges**

Die Mitglieder des Fachbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbeirates Ersatzleistungen entsprechend § 5 der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Entschädigungssatzung) sowie Fahrtkostenentschädigung und Sitzungsgeld analog § 4 der Entschädigungssatzung.

**§ 9****In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.12.1984 außer Kraft.

Ansbach, 21. April 2005

Bezirk Mittelfranken  
Richard B a r t s c h  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 61

## Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände

### Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 3. Mai 2005

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 239. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 30. Mai 2005, 10:30 Uhr,  
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,  
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

### Tagesordnung

1. Stellungnahme zu vorliegenden Bauleitplanentwürfen:
  - 1.1 Bebauungsplan zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. XV zum Bau eines Elektrofachmarktes an der Würzburger Straße/Kapellenstraße der Stadt Fürth
  - 1.2 Vorhaben- und Erschließungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Pfarrer-Schmidt-Straße“ der Stadt Baiersdorf, LKr. Erlangen-Höchstadt
  - 1.3 Bebauungsplan Nr. 10 „Bahnhofsgelände“ der Gemeinde Hemhofen, LKr. Erlangen-Höchstadt
  - 1.4 Bebauungsplan Nr. I/16 für das Gebiet „Spechtweg“ des Marktes Heroldsberg, LKr. Erlangen-Höchstadt
  - 1.5 Bebauungsplan Nr. 9 a „Gewerbegebiet Wachenroth“ (Änderung und Ergänzung) des Marktes Wachenroth, LKr. Erlangen-Höchstadt
  - 1.6 Bebauungsplan Nr. 15 „Horbach II“ des Marktes Wachenroth, LKr. Erlangen-Höchstadt
  - 1.7 Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil Keidenzell im Bereich „Hubertusstraße“ E 5 „Keidenzell/Hubertusstraße“ der Stadt Langenzenn, LKr. Fürth
  - 1.8 Bebauungsplan Nr. 04/1 „Gewerbegebiet nördlich der Leichendorfer Straße“ der Stadt Oberasbach, LKr. Fürth
  - 1.9 Bebauungsplan Nr. 73 „Steinbacher Straße“ im Ortsteil Ezelsdorf der Gemeinde Burgthann, LKr. Nürnberger Land
  - 1.10 Bebauungsplan Nr. 92 für das Baugebiet „Nuschelberg“ und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lauf a. d. Pegnitz, LKr. Nürnberger Land
  - 1.11 Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet „Fürschwald I“ der Gemeinde Reichenschwand, LKr. Nürnberger Land
- 1.12 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Unter der Harrbruck“ des Marktes Allersberg, LKr. Roth
- 1.13 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 7 „Am Kastenfeldweg“, Gemarkung Gustenfelden im OT Kottensdorf der Gemeinde Rohr, LKr. Roth
- 1.14 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Wintergraben“ und Bebauungsplan Nr. 5 „Im Föhle“, Gemarkung Regelsbach im OT Nemsdorf der Gemeinde Rohr, LKr. Roth
2. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);  
Verordnung über das geplante Landschaftsschutzgebiet im Gemeindegebiet Buckenhof, LKr. Erlangen-Höchstadt
3. 12. Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord;  
Teilfortschreibung des Kapitels B I „Natur und Landschaft“;  
Naturpark Hirschwald südlich von Amberg;  
Beteiligungsverfahren
4. 13. Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord;  
Teilfortschreibung Hochwasserschutz;  
Beteiligungsverfahren

Nürnberg, 3. Mai 2005

Planungsverband  
Industrieregion Mittelfranken  
Helmut Reich  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 63

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken,  
Sitz Schwabach,  
Geschäftsstelle in 91074 Herzogenaurach,  
Marktplatz 11,  
für das Haushaltsjahr 2005**

Auf Grund Art. 26 Abs. 1, 34 Abs. 2 Nr. 3, 40, 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 14 der Satzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen mit	399.700,00 €	
in den Ausgaben mit	399.700,00 €	MFrABI S. 64

und im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen mit	0,00 €	
in den Ausgaben mit	0,00 €	

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Höhe der Umlage wird im Verwaltungshaushalt für den Sachbedarf auf 309.400,- € festgesetzt. Die Umlage ergibt sich aus § 15 der Verbandssatzung.

### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Nürnberg, 21. Februar 2005

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung  
Mittelfranken  
Dr. Klemens Gsell  
Bürgermeister der Stadt Nürnberg  
und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2005 liegt in der Zeit vom 23.05.2005 bis einschließlich 03.06.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Der Zweckverband Altmühlsee erlässt auf Grund Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796 ff) folgende

### S A T Z U N G (3. Änderungssatzung)

Vom 20. April 2005

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Altmühlsee am Altmühlsee vom 16.05.1997 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 10/1997 vom 30.05.1997), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12.03.2004 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 7/2004 vom 08.04.2004)

#### Art. 1

§ 3 Abs. 1 wird durch die Aufnahme einer Kombi-Karte für Wohnmobile wie folgt neu gefasst:

1. Die Parkgebühren über Parkscheinautomaten betragen für **Personenkraftwagen, Anhänger (keine Trailer) und Wohnmobile**

Montag bis Sonntag, 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr:	
bis 1 Std.	0,50 €
bis 2 Std.	1,00 €
bis 3 Std.	1,50 €
bis 4 Std.	2,00 €
bis 5 Std.	3,00 €
Tageskarte	3,00 €
Wochenkarte	12,00 €

**Wohnmobilübernachtung**

(17:00 - 06:00 Uhr)

6,00 €

## § 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**Kombi-Karte für Wohnmobile**

Tagesparkgebühr mit Übernachtung  
(davon 5,00 € Übernachtungsgebühr  
und 3,00 € Tagesparkgebühr)

8,00 €

## § 5

**Trailerabstellgebühr**

pro Tag

3,00 €

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

## § 6

Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) und Reisebusse sind gebührenfrei.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

**Art. 2**

Nürnberg, 20. April 2005

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband Gewerbepark  
Nürnberg-Feucht-Wendelstein  
Konrad Rupprecht  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Gunzenhausen, 20. April 2005

Gerhard Trautner  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 64

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2005 liegt in der Zeit vom 23.05.2005 bis einschließlich 30.05.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Tower 13 - 15, 90475 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 65

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein  
für das Haushaltsjahr 2005**

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

602.300 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

10.182.400 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

56. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D.

56. Lieferung. 80 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2005, 32,90 €. Grundwerk 1525 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 116 €.

Verlags-Nr. 306.00 (ISBN 3-556-03060-8)

#### Beihilfen

##### für den öffentlichen Dienst in Bayern

Ergänzbare Sammlung mit Kommentar

86. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Wilhelm Vocke und Gerhard Schalk, fortgeführt von Reiner Jakubith, Oberamtsrat bei der Bezirksfinanzdirektion Ansbach

86. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. März 2005, 42,90 €. Grundwerk 2260 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 114 €.

Verlags-Nr. 353.00 (ISBN 3-556-35300-8)

#### Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

29. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, berufsmäßiger Stadtrat bei der Stadt Augsburg, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern und beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Eva Schenk, Dipl.-Finanzwirtin (FH) bei der Oberfinanzdirektion München, Rolf Hiller, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Oberregierungsrat, Regierung von Oberbayern, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern, München, Dr. Stefan Barth, Oberregierungsrat, Landratsamt Altötting

29. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Februar 2005, 40 €. Grundwerk 876 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 92 €.

Verlags-Nr. 9201.00 (ISBN 3-556-92015-8)

#### Umweltrecht in Bayern

Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen:

Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallvermeidung und -verwertung, Denkmalschutz, Ordnungsrecht

98. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent, und Michael Duhnkrack, Ministerialdirigent, beide im Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München

98. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. März 2005, 48,90 €. Grundwerk 3130 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 119 €.

Verlags-Nr. 1700.00 (ISBN 3-556-17000-0)

Finanzrecht der Kommunen II

#### Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen

30. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Gerhard Ecker, Finanz- und Personalreferent der Stadt Augsburg, ehem. beim Bayer. Staatsministerium des Innern und beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, und Dieter Schwenk, Direktor, ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München

30. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. März 2005, 46 €. Grundwerk 1069 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 65 €.

Verlags-Nr. 9002.00 (ISBN 3-556-90020-3)

#### Wild- und Jagdschadenersatz

Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen

5. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, Dr. Josef Bauer, Landwirtschaftsdirektor, Leiter des Amtes für Landwirtschaft in Landshut, Dipl.-Forstwirt Olaf von Löwis of Menar, Forstsachverständiger, Amtlicher Wildschadensschätzer, Geschäftsführer des Vereins für forstliche Standortserkundung

5. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. April 2005. 34,90 €. Grundwerk 370 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 58 €.

Verlags-Nr. 7540.00 (ISBN 3-556-75400-2)

MFrABI S. 66